

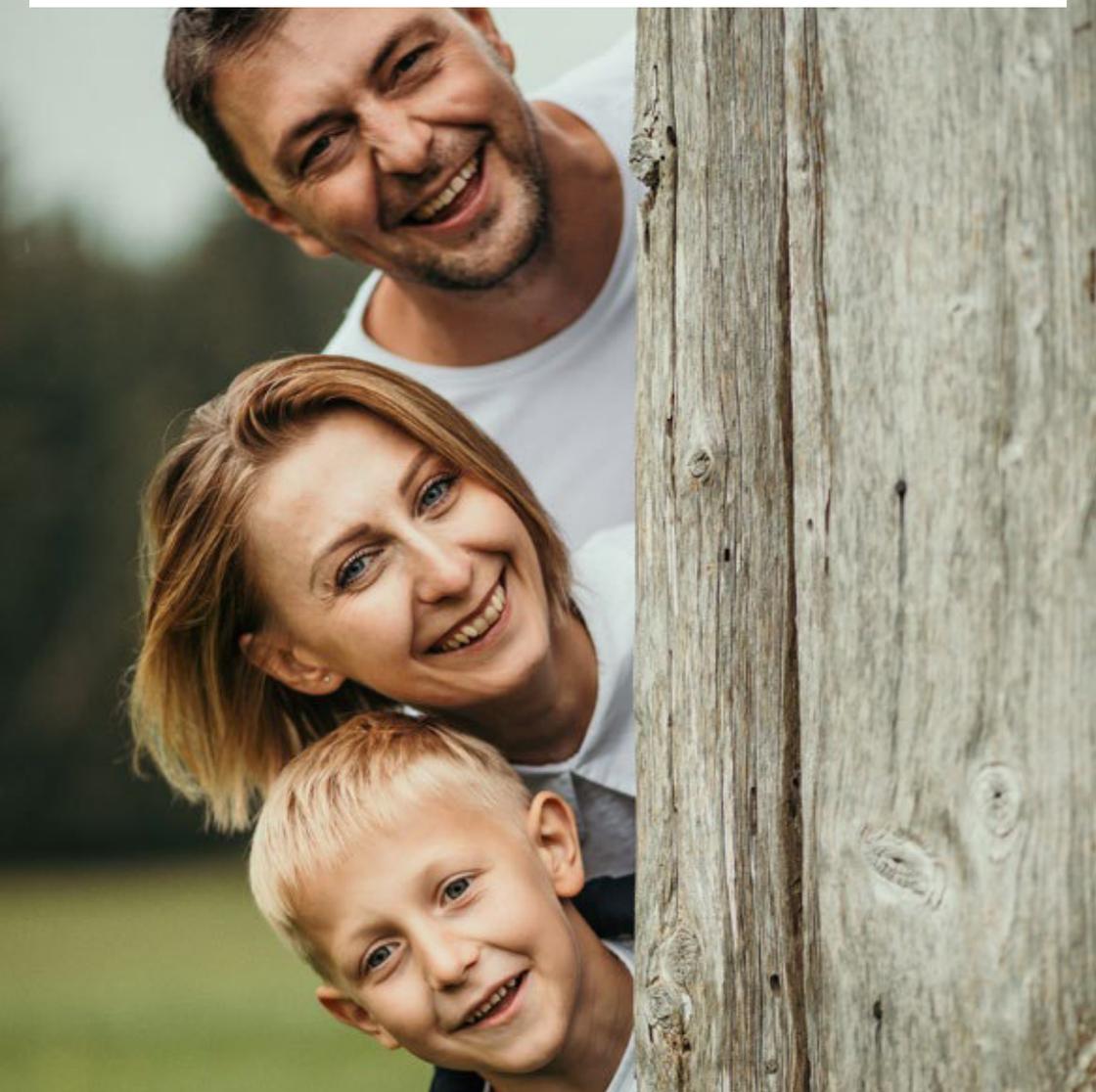


Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

Ehe- und Erbrecht in der Landwirtschaft



Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie wachsen zusammen – und bleiben doch zwei. Wenn in einer Ehe oder Partnerschaft das Unerwartete geschieht und die beiden aus welchen Gründen auch immer getrennte Wege gehen oder ein Todesfall eintritt, ist es beruhigend, wenn alles gut geordnet und geregelt ist: Testament und Erb- oder Ehevertrag sind hierbei wichtige Stützen.

Vorsorgliches Denken und Handeln stehen im Mittelpunkt des Heftes. Es vermittelt nicht nur das notwendige Grundwissen über die gesetzlichen Regelungen im Todes- oder Trennungsfall, sondern auch die privatrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, auf die man selbst weiter aufbauen oder sie im Beratungsgespräch vertiefen kann. Dabei werden auch Details aufgegriffen wie die Frage der Mithaftung, der sozialen Absicherung oder der Besonderheiten für Lebensgemeinschaften ohne Trauschein.

Eine Checkliste am Ende des Heftes gibt einen Überblick über die wichtigsten Themenbereiche bzw. Risiken, die in diesem Zusammenhang beachtet werden sollten.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.praxis-agrar.de.

Ihr Bundesinformationszentrum Landwirtschaft



**Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft**

Inhalt

Einführung	4
Eheliches Güterrecht.....	5
Gesetzliche Regelungen.....	9
Sondererbrechte für die Landwirtschaft.....	11
Gestaltungsmöglichkeiten durch Testament und Vertrag.....	13
Scheidung.....	19
Scheidungsverfahren	19
Scheidung nach dreijähriger Trennung.....	19
Folgen und Vereinbarungen	20
Eingetragene Lebenspartnerschaft.....	36
Lebensgemeinschaften ohne Trauschein	37
Mithaftung, Einkommens- und Vermögenssicherung.....	39
Die eigene Rolle finden	42
Arbeitsvertrag oder Mitunternehmerschaft?.....	43
Landwirtschaftliche Sozialversicherung.....	44
Checkliste: Gestaltungs- und Absicherungsmöglichkeiten	46
Beratende und helfende Anlaufstellen.....	48
Links	50
Literaturhinweise.....	51
Weiterführende Medien.....	52
Impressum	55

Einführung

Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird von vielen Schultern getragen. Mehrere Generationen arbeiten zusammen. Der Ehe- oder Lebenspartner ist in den Arbeitsprozess einbezogen, das Familienunternehmen wird gemeinsam entwickelt.

In der Regel sind es Frauen, die in die Landwirtschaft einheiraten bzw. „einsteigen“. Sie übernehmen nach wie vor den Großteil der Familien- und Erziehungsarbeit, führen den Betriebshaushalt, versorgen Altenteiler, erledigen betriebliche Aufgaben, bauen neue Betriebszweige auf oder erwirtschaften durch außerbetriebliche Berufstätigkeit einen Teil des Familieneinkommens. Die Tätigkeit der Frau trägt in einem erheblichen Maße zum Erfolg des landwirtschaftlichen Unternehmens bei. Wer viel einbringt und zum Beispiel auf die Ausübung des erlernten Berufs verzichtet, fragt verständlicherweise auch nach der eigenen finanziellen und rechtlichen Absicherung:

- Wie sehen die Eigentumsverhältnisse der Ehepartner in der Landwirtschaft aus?
- Wer haftet wofür?
- Welche Stellung hat der einheiratende Ehepartner im Todesfall?
- Welche Konsequenzen hat eine Trennung oder Scheidung?
- Welche Regelungen können zur finanziellen Absicherung getroffen werden?

Das vorliegende Heft will einen Einblick in wichtige erb-, familien- und landwirtschaftsrechtliche Regelungen vermitteln und insbesondere aufzeigen, in welcher Weise eine Absicherung für den einheiratenden Partner gestaltet werden kann. Es finden sich auch Anregungen für Paare in eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Da es in den meisten Fällen Frauen sind, die in einen landwirtschaftlichen Betrieb einheiraten, wird an manchen Stellen des Heftes zur besseren Lesbarkeit die weibliche Form verwendet. Die Ausführungen gelten aber für umgekehrte Rollenverhältnisse – der Mann heiratet ein – entsprechend. Aufklärungs- und Handlungsbedarf bestehen für alle Altersgruppen. Die folgenden Ausführungen können nur Grundinformationen vermitteln, aber in keinem Fall eine fundierte, rechtliche oder sozio-ökonomische Beratung ersetzen.

Absicherungsfragen sollten bereits frühzeitig, das heißt in konfliktfreien Zeiten zwischen den Beteiligten, offen besprochen werden. Ziel sollte sein, zu konkreten, einvernehmlichen Regelungen zu kommen – abgestimmt auf die jeweiligen Gegebenheiten, wirtschaftlichen Möglichkeiten und individuellen Bedürfnisse. Gehandelt werden kann zu jedem Zeitpunkt.

Eheliches Güterrecht

Das deutsche Eherecht unterscheidet folgende Güterstände:

- Zugewinngemeinschaft,
- Gütertrennung,
- Gütergemeinschaft,
- Wahl-Zugewinngemeinschaft.

Aus der Wahl des Güterstandes ergeben sich Konsequenzen für die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, im Steuer- und Erbrecht sowie für mögliche Scheidungsfolgen.

Gleichgültig, für welchen Güterstand sich die Eheleute entscheiden: Sie haften gegenüber dem Gläubiger der Forderung nicht für Verbindlichkeiten, die der andere Ehepartner begründet hat!

Zugewinngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB)

Die Zugewinngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand. Er tritt automatisch ein, wenn die Partner keine andere Regelung durch einen Ehevertrag treffen.

Die Zugewinngemeinschaft wird auch als Gütertrennung mit späterem Ausgleich des Zugewinns bezeichnet. Dies bedeutet, dass das bei Eheschließung vorhandene Vermögen im Alleineigentum jedes Partners verbleibt. Das betrifft auch Erbschaften und Schenkungen Dritter während der Ehe. Lediglich ein Vermögenszuwachs gilt als „Zugewinn“. Er wird als Differenz aus Endvermögen und Anfangsvermögen ermittelt:



Endvermögen ist das Vermögen (abzüglich der Verbindlichkeiten), das am Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrags vorhanden ist.

Anfangsvermögen ist das Vermögen (abzüglich der Verbindlichkeiten), das am Tag der Eheschließung vorhanden war.

Ergibt sich bei einem der Partner ein höherer Zugewinn, so steht dem anderen die Hälfte des Überschusses davon gesetzlich zu. Der Ausgleich erfolgt nur bei Beendigung des Güterstandes infolge Scheidung oder Tod. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Existenz des Betriebes zu sichern, wird der landwirtschaftliche Betrieb in der Regel nicht nach dem Verkehrswert, sondern nach dem Ertragswert bewertet. Das kann zur Folge haben, dass der einheiratende Partner ggf. keinen oder nur einen geringen Vermögensausgleich zu erwarten hat.

Jeder Ehepartner verwaltet sein Vermögen selbstständig, Einschränkungen gelten für Verfügungen über das Vermögen im Ganzen. Hierzu bedarf der verfügende Ehegatte der Einwilligung des anderen, z. B. bei der Hofübergabe an die nächste Generation.

Gütertrennung (§ 1414 BGB)

Die Gütertrennung kann ausschließlich durch notarielle Vereinbarung als Güterstand vereinbart werden. Alle Vermögenswerte verbleiben in der Hand jedes Partners, ebenso erzielte Zuwächse während der Ehe. Es erfolgt also kein Ausgleich der in der Ehe erwirtschafteten Vermögenszuwächse, sofern der Güterstand vor oder mit der Eheschließung vereinbart wurde. Anderenfalls ist der bis dahin entstandene Zugewinn auszugleichen. Möglicherweise wird der Hofnachfolger bei der Eheschließung die Gütertrennung

	Gesetzlicher Güterstand		Vertraglicher Güterstand	
	Zugewinnsgemeinschaft	Gütertrennung	Gütergemeinschaft	
Vermögen:	getrennt		getrennt	
Scheidung:	Zugewinnausgleich		kein Ausgleich	
			Ausgleich Wertsteigerung Gesamtgut	
Haftung:	keine		gegenseitig	